Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

79. Stück, 16.02.1892

Gesethlatt

mmic) sod smarke solan für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1892.) 79. Stück.

Juhalt:

M 141. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1892, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt.

1989 (admidiate in onio 1 No. 141. anddnia O 218 A

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt.

Oldenburg, 1892 Februar 11.

Mit höchster Genehmigung werden für die praktische Borbildung von Kandidaten des höheren Lehramts die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Für Kandidaten des höheren Lehramts, welche ein vollgültiges Zenguiß über ihre wissenschaftliche Lehrbefähisgung erworben haben, wird zum Zweck ihrer praktischen Vorbisdung ein zweijähriger Kursus angeordnet.

Derselbe besteht in einem Vorbereitungsjahr und in einem Probejahr.

A. Das Vorbereitungsjahr.

1. Die Kandidaten melden sich zur Theilnahme an einem solchen regelmäßig sechs Wochen vor dem Beginn des betreffenden Schulhalbjahrs beim evan-



gelischen Oberschulcollegium unter Beifügung des

Brüfungszeugniffes.

2. Abgehalten wird das Vorbereitungsjahr an dem Gymnasium zu Oldenburg unter Leitung des Gymsnasialdirectors. Das Schullehrerseminar zu Oldens burg kann für dasselbe nach näherer Bestimmung des Oberschulcollegiums in Anspruch genommen werden, sosern die Venutung seiner Vibliothek gewünscht wird oder sosern es rathsam erscheint, einen Kandidaten auch in den Unterrichtsbetrieb des Seminars nähere Einsicht nehmen zu lassen.

3. Zweck des Vorbereitungsjahrs ist: die Kandidaten mit den Aufgaben und der Methode des höheren Schulunterrichts in unmittelbarer Berührung mit

demselben befannt zu machen.

4. Als Grundlage hat dabei eine ausreichende Berstrautheit mit der Geschichte der Pädagogif in ihren wichtigsten Erscheinungen seit dem 16. Jahrhundert zu gelten. Die Kandidaten sollen befähigt werden, sich ein Bild davon zu machen, wie concrete Unterrichtsgegenstände oder bestimmte Erzichungsaufgaben nach Maßgabe der verschiedenen geschichtlich hervorgetretenen Hauptrichtungen behandelt sind oder zu behandeln wären.

5. Indem sie veranlaßt werden, guten Lektionen erstahrener Lehrer beizuwohnen, sollen sie eine Einsicht gewinnen, auf welchen Grundsätzen das jetzige Unterrichtsversahren beruht, insbesondere auch inwiesteich die Methode des Unterrichts nach der Art des Unterrichtsgegenstandes richten nuß und von den gesteckten Unterrichtszielen abhängt.

6. Nach Verlauf des ersten Vierteljahrs ist ihnen sobann Gelegenheit zu geben, sich unter Aufsicht des betreffenden ordentlichen Lehrers in einigen Lehr-

ftunden selbst zu versuchen. Mod and unipole

- 7. Der Director hat die Studien der Kandidaten zu regeln und sich über das Ergebniß derselben durch regelmäßige Unterredungen Kenntniß zu verschaffen. Er hat die Lektionen zu bestimmen, denen die Kansdidaten beiwohnen und welche sie geben sollen. Entweder er selbst oder die betreffenden ordentlichen Lehrer werden in angeschlossenen Besprechungen die von dem Kandidaten beim Unterricht gemachten Beobachtungen richtig stellen und die von demselben bei seinen eignen Versuchen gemachten Fehler aufsweisen und auf ihre Duelle zurückführen.
- 8. Einigemale im Lauf des Jahres, vierteljährlich mindestens einmal, sind einzelne einschlagende Fragen aufzustellen, welche der Kandidat in schriftlicher Form furz zu behandeln hat.
 - 9. Ueberhaupt aber soll ihm Gelegenheit gegeben wers ben, einen Einblick in das ganze Schulleben zu gewinnen, wie sich dasselbe vom Standpunkt des Lehrers darstellt; daher er auch zu Conferenzberathungen, Schulseiern und Schulspielen zuzuziehen ist.
- theile der betheiligt gewesenen Lehrer ein und stellt auf Grund derselben wie seiner eigenen Wahrnehmungen ein Zeugniß über die Befähigung, die Entwickelung und die Haltung des Kandidaten auf. Das Zeugniß geht mit der Meldung des Kandisdaten zur Ableistung des Probejahrs an das evangelische Oberschulcollegium, welches dasselbe, wenn es sich um einen katholischen Kandidaten handelt, der das Probejahr am Symnasium zu Vechta abeleisten will, dem katholischen Oberschulcollegium überssendet.

and the contraction of the second sec

ne metadianin me B. Das Probejahr. abori@art ...

1. Die Kandidaten, welche sich zur Ableistung des Probejahrs gemeldet haben, werden vom evangelischen Oberschulcollegium einem Gymnasium oder auch der Oberrealschule zugewiesen. Ueber die Zuweisung von katholischen Kandidaten, welche das Probejahr am Gymnasium zu Vechta abhalten wollen, trifft das katholische Oberschulcollegium Vestimmung.

Das Oberschuleollegium hat solchen Kandidaten, welche es in Uebereinstimmung mit dem Bericht des Directors für ungeeignet zum Lehrerberuf hält, den Kath zu ertheilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

- 2. Ein Zeugniß über ein in einem anderen Bundes- ftaate durchgemachtes Vorbereitungs-(Seminar-)jahr gilt einem hier erworbenen Zeugniß gleich.
- 3. Zweck des Probejahrs ist; sestzustellen, ob der Kandidat bei einiger Uebung die Fähigkeit zeigt, ein ihm
 überwiesenes Unterrichtspensum richtig anzusassen,
 Schüler verschiedener Stusen verständig zu behandeln und durch beides ein befriedigendes Resultat
 zu erzielen.
- 4. Es sind ihm daher die speciellen Anfgaben des jenigen Unterrichts, den er zu übernehmen hat, bestimmt vorzuzeichnen. Ueber den Stand der bestreffenden Klaffen, sowie auch über besondere Vershältnisse der ganzen Anstalt, an welcher er eintritt, ist ihm so weit nöthig bei Zeiten Wittheilung zu machen.
- 5. Des weiteren soll der ihm übergebene Unterricht einen ausreichenden Umfang haben, damit er an der Stelle, wohin er gestellt wird, thunlichst festen Fuß fassen und den Grad seines Vermögens in erkenns barer Weise bethätigen könne. Die Zahl der ihm

zugewiesenen Stunden foll in der Woche etwa 6 bis 10 betragen; dieselben sollen nicht ausschließlich einem Fache augehören und im zweiten Halbjahre anders gelegt werden als im ersten.

6. Von der Weise, wie der Kandidat seine Aufgabe erfüllt, soll sich der Director in fortlausender Kenntsniß erhalten. Er wird daher theils selber dem Unterricht desselben wiederholt beiwohnen, theils die betreffenden Klassens oder Fachlehrer zumal in der ersten Hälfte des Jahres zu öfterem Hospitiren veranlassen; auch dafür sorgen, daß die Hefte, welche der Kandidat, sei es beim Unterricht, sei es etwa für Hausarbeiten, gebrauchen läßt, von Zeit zu Zeit nachgesehen bezw. ihm selbst vorgelegt werden.

Der Director kann die specielle Beaufsichtigung des Probekandidaten vorbehältlich seiner Oberauf=

sicht einem anderen Lehrer übertragen.

7. Auf Grund solcher und der sich ihm sonst mittels bar oder unmittelbar bietenden Beobachtungen wird er dem Kandidaten die erforderlichen Anweisungen und Rathschläge ertheilen. Dieselben müffen befolgt werden.

8. Außerdem ist der Kandidat verpflichtet, solchen Unsterrichtsstunden anderer Lehrer beizuwohnen, welche nach Ansicht des Directors instructiv für ihn sind.

9. Zu den Conferenzen soll er nicht bloß als Zuhörer zugezogen werden, sondern eine Aeußerung seiner Meinung in Betreff desjenigen Bereiches, in welchem er thätig gewesen ist, gefordert und gehört werden.

10. Gegen Ablauf des Probejahres hat der Director über die Thätigkeit und das Verhalten des Probestandidaten an das evangelische bezw. katholische Oberschulcollegium zu berichten. Dasselbe befindet nunsmehr endgültig über die Frage, ob der Kandidat für brauchbar zum Dienst zu gelten habe. Ein bes

barkeit zu= oder abspricht, wird dem Kandidaten zugestellt.

In Fällen des Bedürfnisses können einem Kandidaten, dessen Tüchtigkeit im allgemeinen nicht zu
bezweiseln ist, auch schon während der Zeit der
praktischen Vorbildung Unterrichtsstunden in größerer
Anzahl als oben vorgesehen, übertragen werden.
Es bedarf dazu in jedem einzelnen Falle einer Genehmigung des Staatsministeriums.

Das Staatsministerium behält sich vor, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu entbinden.

Diese Bekanntmachung findet zuerst Anwendung auf die Kandidaten, welche Oftern 1892 den Vorbereitungs= cursus beginnen wollen.

Oldenburg, 1892 Februar 11.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

duit mit rolle l'arricului ératroil Euced cibilisse Meyer.